



# Statuten

Ausgabe 2007

# Inhaltsverzeichnis

---

1.	Rechtliche Grundlagen	Seite	3
2.	Leitbild		3
3.	Mitgliedschaft		4
4.	Organisation		5
5.	Wahlen und Abstimmungen		10
6.	Finanzen		10
7.	Informationen, Archiv		11
8.	Schlussbestimmungen		11

Ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

# 1. Rechtliche Grundlagen

---

- 1.1 Der Turnverein Pratteln Alte Sektion (AS), gegründet am 5. September 1880, mit Sitz in Pratteln, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied der nachstehenden Verbände:  
Schweizerischer Turnverband (STV)  
Baselbieter Turnverband (BLTV)  
  
Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschliessen. Der Vereinsvorstand bestimmt die Delegierten in den Verbänden.
- 1.3 Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 1.4 Für Verpflichtungen haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.  
Die Mitglieder haften nicht persönlich, ausser bei unerlaubten oder strafbaren Handlungen.
- 1.5 Jedes Mitglied haftet einzeln gegenüber dem Verein für Schäden, die es durch eigenes Verschulden verursacht.

## 2. Leitbild

---

### Der Turnverein Pratteln AS

- ist polysportiv ausgerichtet und fördert den Breiten- und Leistungssport aller Altersgruppen
- setzt sich besonders für die Jugendförderung ein und unterhält eine Jugendabteilung
- trägt dem Angebot und den Zielsetzungen von Jugend+Sport Rechnung
- kann auch Personen eine sportliche Betätigung ermöglichen, die dem Verein nicht beitreten möchten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und engagiert sich an Anlässen des kulturellen Dorflebens
- pflegt als Mitglied der Interessengemeinschaft der Prattler Ortsvereine (IGOP) gute Beziehungen zu anderen Vereinen
- ist politisch und konfessionell neutral.

## **3. Mitgliedschaft**

---

- 3.1 Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
- Aktivmitglieder
  - Jugendmitglieder
  - Verdienstvolle Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder
- 3.2 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Zustimmung des Abteilungsvorstands.
- 3.3 Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Zustimmung des Vereins- oder Abteilungsvorstands.
- 3.4 Aktivmitglieder sind im laufenden Vereinsjahr mindestens 17-jährig.
- 3.5 Jugendmitglieder sind im laufenden Vereinsjahr jünger als 17-jährig.
- 3.6 Der Übertritt vom Jugendmitglied zum Aktivmitglied erfolgt automatisch.
- 3.7 Verdienstvolle Mitglieder und Ehrenmitglieder ernennt die Vereinsversammlung auf Antrag des Vereinsvorstands und des Turnerrats.
- 3.8 Passivmitglieder sind Sympathisanten und Gönner, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 3.9 Ein Vereinsmitglied kann sich sportlich und administrativ in folgenden Abteilungen betätigen:
- Jugend
  - Fitness
  - Unihockey
  - Frauenriege
  - Männerriege
- 3.10 Jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, hat an der Vereinsversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 3.11 An der Abteilungsversammlung haben alle Vereinsmitglieder, die der entsprechenden Abteilung angehören, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 3.12 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu entrichten, den die Vereinsversammlung bestimmt.
- 3.13 Vereinsmitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

## Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.14 Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- 3.15 Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Es hat dabei den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ganz zu bezahlen.
- 3.16 Der Vereinsvorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln.
- Bevor der Vereinsvorstand den Ausschluss verfügt, muss er das betreffende Mitglied und den jeweiligen Abteilungspräsidenten anhören.
- Gegen die Verfügung des Ausschlusses kann der Betroffene innert 10 Tagen nach deren Zustellung an den Turnerrat rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- Gegen den Entscheid des Turnerrats kann der Betroffene innert 30 Tagen nach dessen Zustellung an die Vereinsversammlung rekurrieren, die dem Ausschluss folgt. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.
- 3.17 Ausgeschlossen wird auch, wer während zwei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. In diesem Fall erübrigt sich das Anhören des Betroffenen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann an die Vereinsversammlung rekurrieren, die dem Ausschluss folgt. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

## 4. Organisation

---

- 4.1 Die Organisation, Aufgaben und Pflichten des Vereins sind in einem Organigramm, in Reglementen und Pflichtenheften festzuhalten.
- 4.2 Die Organe des Vereins sind:
- Vereinsversammlung
  - Vereinsvorstand
  - Turnerrat
  - Rechnungsprüfungskommission (RPK)
  - Abteilungen
- 4.3 Die Amtsdauer in allen Organen beträgt drei Jahre.

### Vereinsversammlung

- 4.4 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 4.5 Die Vereinsversammlung findet jährlich zu Beginn des neuen Vereinsjahrs statt. Sie wird durch den Vereinsvorstand einberufen.

- 4.6 Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.
- 4.7 Ebenso können mindestens 50 Vereinsmitglieder beim Vereinsvorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung beantragen. Sie haben die Geschäfte zu bezeichnen. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, die Versammlung innert 60 Tagen durchzuführen.
- 4.8 Die Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - Informationen über den Mitgliederbestand
  - Genehmigung der Jahresberichte
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der RPK
  - Beschlüsse über die Neugründung oder Auflösung von Abteilungen
  - Beschlüsse über die Fusion mit anderen Vereinen
  - Beschlüsse über die Auflösung des Vereins
  - Erlass und Änderungen von Statuten und Reglementen
  - Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigungen
  - Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
  - Genehmigung des Jahresprogramms
  - Wahlen:
    - a. Vereinsvorstand
    - b. Turnerrat
    - c. Fähnrich und Fähnrich-Stellvertreter
    - d. RPK
  - Ehrungen
  - Anträge
- 4.9 Anträge von Vereinsmitgliedern sind spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet an den Vereinsvorstand zu richten.
- 4.10 Anträge zu traktandierten Geschäften können direkt an der Vereinsversammlung gestellt werden.
- 4.11 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird.

## Vereinsvorstand

- 4.12 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 4.13 Er setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:
- Vereinspräsident, Vizepräsident, Technischer Leiter, Jugendverantwortlicher, Kassier, Aktuar, Mutationsführer.
- Funktionen können kumuliert werden.
- 4.14 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.

- 4.15 Dem Vereinsvorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- Strategische, organisatorische, administrative und personelle Geschäftsführung des Vereins
  - Wahl der Mitglieder von Fach- und Spezialkommissionen sowie von Organisationskomitees
  - Finanz- und Vermögensverwaltung
  - Förderung und Koordination der technischen Belange
  - Förderung des Jugendsports
  - Vorbereitung der Vereinsversammlung
  - Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
  - Erlass und Änderungen von Pflichtenheften
  - Mitgliederwerbung und -betreuung
  - Aufsicht und Information der Abteilungen
  - Unterstützung und Koordination der Tätigkeiten aller Abteilungen, Organe und Funktionäre
  - Öffentlichkeitsarbeit, Wettkampfororganisation, Unterhaltung
  - Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Institutionen, Verbänden und Vereinen
  - Betreuung des Archivs
- 4.16 Bei Beschlüssen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstands anwesend sein. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vereinspräsident den Stichentscheid.
- 4.17 Die Sitzungen des Vereinsvorstands müssen protokolliert werden.

### **Unterschriftenregelung**

- 4.18 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Vereinspräsident oder der Vizepräsident jeweils zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstands.
- Für den Zahlungs-, Postcheck- und Bankkontenverkehr führen der Vereinspräsident und der Vereinskassier Einzelunterschrift.

### **Turnerrat**

- 4.19 Der Turnerrat setzt sich aus fünf Ehrenmitgliedern und dem Vereinspräsidenten zusammen. Er konstituiert sich selbst.
- 4.20 Die Mitglieder des Turnerrats werden durch den Vereinsvorstand bestimmt und an der Vereinsversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- 4.21 Der Vereinspräsident gehört dem Turnerrat von Amtes wegen an. Der Vorsitz durch den Vereinspräsidenten ist ausgeschlossen.
- 4.22 Der Turnerrat berät und unterstützt den Verein in Absprache mit dem Vereinsvorstand.
- 4.23 Der Turnerrat stimmt in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand über die Ernennung von verdienstvollen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ab, die der Vereinsversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.
- 4.24 Für Streitigkeiten, die mit der Mitgliedschaft und der Tätigkeit des Vereins zusammenhängen, unterstellen sich sowohl der Verein als auch seine Mitglieder dem Turnerrat als vereinsinterner Beschwerdeinstanz.

- 4.25 Bei Beschlüssen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Turnerrats anwesend sein. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende des Turnerrats den Stichentscheid.
- 4.26 Die Sitzungen des Turnerrats müssen protokolliert werden.

## **Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

- 4.27 Die RPK besteht aus zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren, die dem Verein angehören müssen. Sie können wiedergewählt werden, wenn die Amtsdauer abgelaufen ist.
- 4.28 Die Jahresrechnung muss von mindestens zwei Mitgliedern der RPK geprüft werden.
- 4.29 Die RPK prüft rechtzeitig vor der Vereinsversammlung die Jahresrechnung, die Buchhaltungsunterlagen und -belege des Vereinskassiers. Sie liefert der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

## **Abteilungen**

- 4.30 Die Organe der Abteilungen sind:
- Abteilungsversammlung
  - Abteilungsvorstand
  - Abteilungs-RPK, falls die Abteilung eine eigene Kasse führt
- 4.31 Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie wird durch den Abteilungsvorstand einberufen und setzt sich aus den Mitgliedern der Abteilung zusammen.
- 4.32 Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende November statt.
- 4.33 Der Abteilungsvorstand kann eine ausserordentliche Abteilungsversammlung einberufen.
- 4.34 Ebenso kann ein Fünftel der Abteilungsmitglieder beim Abteilungsvorstand eine ausserordentliche Versammlung beantragen. Sie haben die Geschäfte zu bezeichnen. Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, die Versammlung innert 60 Tagen durchzuführen.
- 4.35 Die Abteilungsversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Abteilungsversammlung
  - Informationen über den Mitgliederbestand
  - Genehmigung der Jahresberichte
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Abteilungs-RPK, falls die Abteilung eine eigene Kasse führt
  - Beschlüsse über Neuausrichtungen der Abteilung
  - Beschlüsse über die Auflösung der Abteilung zu Handen des Vereinsvorstands und der Vereinsversammlung
  - Genehmigung des Budgets für das folgende Vereinsjahr
  - Genehmigung des Jahresprogramms

- Wahlen:
    - a. Abteilungsvorstand
    - b. Leiter
    - c. Abteilungs-RPK, falls die Abteilung eine eigene Kasse führt
  - Ehrungen
  - Anträge
- 4.36 Anträge von Abteilungsmitgliedern sind spätestens 20 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich und begründet an den Abteilungsvorstand zu richten.
- 4.37 Anträge zu traktandierten Geschäften können direkt an der Abteilungsversammlung gestellt werden.
- 4.38 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird.

## **Abteilungsvorstand**

- 4.39 Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 4.40 Er setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:  
 Abteilungspräsident, Vizepräsident, Technischer Leiter, Aktuar, Mutationsführer, Kassier, falls die Abteilung eine eigene Kasse führt.  
 Funktionen können kumuliert werden.
- 4.41 Dem Abteilungsvorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- Strategische, organisatorische, administrative und personelle Geschäftsführung der Abteilung
  - Förderung des Sportangebots der Abteilung
  - Ausbildung und Einsatz von Leitern
  - Motivation der Abteilungsmitglieder zur Mithilfe bei Vereinsanlässen
  - Mitgliederwerbung und -betreuung
  - Information des Vereinsvorstands
  - Finanzverwaltung
- 4.42 Die Vorstandsmitglieder der Abteilung werden an der Abteilungsversammlung gewählt.
- 4.43 Bei Beschlüssen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Abteilungsvorstands anwesend sein. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Abteilungspräsident den Stichentscheid.
- 4.44 Die Sitzungen des Abteilungsvorstands müssen protokolliert werden.

## **Unterschriftenregelung**

- 4.45 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Abteilungspräsident oder der Vizepräsident jeweils zusammen mit einem anderen Mitglied des Abteilungsvorstands.  
 Für den Zahlungs-, Postcheck- und Bankkontenverkehr führen der Abteilungspräsident und der Abteilungskassier Einzelunterschrift.

## **Abteilungs-RPK**

- 4.46 Die Abteilungs-RPK besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, die der jeweiligen Abteilung angehören müssen. Sie können wiedergewählt werden, wenn die Amtsdauer abgelaufen ist.
- 4.47 Die Jahresrechnung muss von mindestens zwei Mitgliedern der Abteilungs-RPK geprüft werden.
- 4.48 Die Abteilungs-RPK prüft rechtzeitig vor der Abteilungsversammlung die Jahresrechnung, die Buchhaltungsunterlagen und -belege des Abteilungskassiers. Sie liefert der Abteilungsversammlung einen Bericht ab.

## **5. Wahlen und Abstimmungen an Vereins- bzw. Abteilungsversammlungen**

---

- 5.1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 5.2 Massgebend bei Wahlen und Abstimmungen sind die an der Vereins- bzw. Abteilungsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- 5.3 Bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit werden die ungültigen und leeren Stimmen bzw. Enthaltungen nicht mitgerechnet.
- 5.4 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.5 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vereins- bzw. Abteilungspräsident den Stichentscheid.
- 5.6 Beschlüsse über die Neugründung oder Auflösung von Abteilungen, die Fusion mit anderen Vereinen, den Erlass und die Änderungen von Statuten und Reglementen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der Vereinsversammlung.
- 5.7 Die Auflösung einer Abteilung bedarf vorgängig der Vereinsversammlung einer Zweidrittelsmehrheit der Abteilungsversammlung.

## **6. Finanzen**

---

- 6.1 Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - 6.2 Das Vereinsvermögen wird durch den Vereinskassier verwaltet. Er führt die Buchhaltung des Vereins.
  - 6.3 In Abteilungen mit eigener Kasse führt der Abteilungskassier die Buchhaltung der Abteilung.
  - 6.4 Der Vereinsvorstand und die RPK können jederzeit Einsicht in die Kassenführung des Vereins und der Abteilungen verlangen.
-

- 6.5 Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere:
- Mitgliederbeiträge
  - Erträge aus Anlässen
  - Entschädigungen aus Jugend+Sport
  - Erträge aus Vereinsvermögen
  - Spenden von Mitgliedern, Gönnern und Sponsoren
  - Zuwendungen von Behörden und Verbänden
- 6.6 Die Vereinsversammlung legt jährlich die Mitgliederbeiträge fest. Die Abteilungen können zusätzliche Beiträge beschliessen.
- 6.7 Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, bezahlen nur einen Mitgliederbeitrag.
- 6.8 Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:
- Leiterentschädigungen
  - Entschädigungen für administrative Funktionäre
  - Honorare, Geschenke und Spenden
  - Verbandsabgaben
  - Wettkampfkosten
  - Anschaffungen
  - Kosten für die Administration

## **Finanzkompetenzen**

- 6.9 Zusätzlich zum genehmigten Jahresbudget kann der Vereinsvorstand folgende Ausgaben tätigen:
- Maximal Fr. 2'000.-- pro Fall bzw. Fr. 6'000.-- pro Vereinsjahr.

## **7. Informationen, Archiv**

---

- 7.1 Das Vereinsheft ist das offizielle Informationsorgan.
- 7.2 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung wichtiger Aktenstücke und Gegenstände.

## **8. Schlussbestimmungen**

---

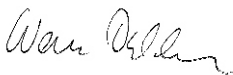
- 8.1 Bei Auflösung des Vereins sind das vorhandene Vermögen und das gesamte Inventar dem BLTV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat.
- 8.2 Freimitglieder, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Statuten ernannt wurden, behalten ihren Status.
- 8.3 Diese Statuten und künftige Änderungen müssen durch den BLTV genehmigt werden. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten des Vereins.

- 8.4 Der Vereinsvorstand passt die bestehenden Reglemente und Pflichtenhefte diesen Statuten an.
- 8.5 Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 09.03.2007 beschlossen. Sie treten nach Genehmigung durch den BLTV in Kraft.

Turnverein Pratteln Alte Sektion



Regina Widmer  
Vereinspräsidentin



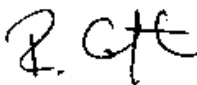
Werner Dalcher  
Sekretär

---

Genehmigung

Liestal, im August 2007

Baselbieter Turnverband (BLTV)



Rémy Gröflin  
Präsident



Sonja Furer  
Aktuarin

Homepage: [www.tvprattelnas.ch](http://www.tvprattelnas.ch)